

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Stefan Birkner (FDP), eingegangen am 06.03.2013

**Zwangsabschaltungen von Windparks aufgrund fehlender Stromnetze**

In jüngster Zeit wurde über vermehrte Zwangsabschaltungen von Anlagen der erneuerbaren Energie in Deutschland aufgrund unzureichender Netzkapazitäten berichtet. Nach einer Studie von Ecofys seien im Jahr 2011 so deutschlandweit bis zu 407 Gigawattstunden Windstrom verloren gegangen, was zu Kosten von bis zu 35 Millionen Euro geführt habe. Nach Angaben von Ecofys betraf ein Teil der Ausfälle auch das Land Niedersachsen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Zwangsabschaltungen gab es 2011 und 2012 in Niedersachsen, und welche erneuerbaren Energien betrafen diese?
2. Wie viele Gigawattstunden Windstrom gingen 2011 und 2012 in Niedersachsen bzw. den in Niedersachsen tätigen Netzbetreibern verloren?
3. Was ist für die Zwangsabschaltungen ursächlich?
4. Was ist konkret notwendig, um die Ursachen zu beheben?
5. Was tut die Landesregierung dafür, die Ursachen zu beheben?
6. Wie hoch waren die Entschädigungszahlungen an die Betreiber der betroffenen Windparks in den Jahren 2011 und 2012?
7. Welche Belastungen entstanden den Stromverbrauchern durch die Zwangsabschaltungen der Windparks?
8. Welche Alternativen gibt es zu den Zwangsabschaltungen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2013 - II/72 - 6)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
- Ref17-01425/17/7/11-0002 -

Hannover, den 21.05.2013

Ecofys hat in der genannten Untersuchung die veröffentlichten Einspeisemanagement-Einsätze der Netzbetreiber ausgewertet. In den Veröffentlichungen werden die Zeit, die Dauer und die prozentuale Reduzierung des jeweiligen Einspeisemanagement-Einsatzes angegeben. Die Höhe der Ausfallarbeit wird im Rahmen der Studie von Ecofys abgeschätzt. Die Betreiber der Anlagen können aufgrund der Veröffentlichungen der Netzbetreiber ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb von drei Jahren geltend machen. Da dieser Zeitraum noch nicht abgeschlossen ist, stehen für das Jahr 2011 noch keine belastbaren Aussagen zur Verfügung. Die Bundesnetzagentur ist für die Datenerhebung zum Einspeisemanagement zuständig und wurde um Auskunft zur vorliegenden Datenlage gebeten.

Die Bundesnetzagentur hat dazu die nachfolgende Auskunft erteilt:

Die Bundesnetzagentur erhebt die Daten zum Einspeisemanagement auf der Ebene der Verteilernetze über das Monitoring nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Dabei werden die Summenwerte der Ausfallarbeit und der Entschädigungszahlungen differenziert nach den einzelnen erneuerbaren Energieträgern abgefragt. Eine Abfrage zu der Anzahl der einzelnen Einspeisemanagementmaßnahmen (EMM) wird nicht durchgeführt.

Die Monitoringabfrage bezieht sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr. Derzeit läuft die Abfrage für das Jahr 2012, weshalb gegenwärtig nur Daten für das Jahr 2011 bei der Bundesnetzagentur vorliegen.

Für das Jahr 2011 haben zwei in Niedersachsen tätige Netzbetreiber EMM bei der Bundesnetzagentur gemeldet. Da deren Netzgebiet jedoch teilweise über die Landesgrenzen Niedersachsens hinaus reicht, ist eine belastbare Aussage darüber, wo die Ausfallarbeit entstanden ist, nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Bundesnetzagentur erhebt keine spezifischen Daten für Niedersachsen. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Laut Meldung der betroffenen, in Niedersachsen tätigen Netzbetreiber, ist durch die Abregelung von Windanlagen nach § 13 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Ausfallarbeit in Höhe von 43,12 Gigawattstunden (GWh) entstanden. Dies entspricht einem Anteil von 91,2 % an der gesamten durch diese Netzbetreiber gemeldeten Ausfallarbeit (47,3 GWh). Bei 22,9 GWh lag die Ursache für die EMM in einem anderen Netzgebiet. Es erfolgte also eine Weisung durch den vorgelagerten Netzbetreiber.

Zu 3:

Da die Meldung der Daten zu den EMM bei der Bundesnetzagentur nur in aggregierter Form erfolgt, liegen keine genauen Informationen über die Ursachen der einzelnen EMM vor.

Nach § 11 EEG darf eine Abregelung von Erneuerbare-Energie-Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements nur dann erfolgen, wenn

1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde,
2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und
3. die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion durch den Netzbetreiber abgerufen wurden.

Zudem muss die Abschalttrangfolge, die sich aus den Regelungen des § 13 EnWG und § 13 EnWG i. V. m. § 11 EEG herleitet, vom regelnden Netzbetreiber eingehalten werden.

Zu 4:

Da keine genauen Informationen über die Ursachen der einzelnen EMM vorliegen - es wird auf die Antwort zu 3 verwiesen -, können keine konkreten Maßnahmen benannt werden, um die Ursachen zu beheben.

Zu 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 6:

Die beiden in Niedersachsen tätigen Netzbetreiber haben für die Abregelung von Windkraftanlagen im Jahr 2011 Entschädigungen gemäß § 12 EEG in Höhe von 14 684 Euro geleistet. Dabei ist zu beachten, dass von den Netzbetreibern nur die Ausfallarbeit entschädigt wurde, deren Ursache im eigenen Netzgebiet der Netzbetreiber lag (31,3 GWh).

Über die Höhe der Entschädigungszahlungen für EMM, deren Ursache in einem anderen Netzgebiet lag, kann keine Aussage gemacht werden.

Zu 7:

Nach § 12 Abs. 2 EEG sind die Netzbetreiber berechtigt die Kosten durch Entschädigungen nach § 12 Abs. 1 EEG des Anlagenbetreibers bei der Ermittlung der Netzentgelte zum Ansatz zu bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und der Netzbetreiber diese nicht zu vertreten hat. Eine konkrete Aussage darüber, welche Belastung für den Verbraucher aus den oben genannten Abregelungen resultiert, ist nicht möglich.

Zu 8:

Eine Aussage darüber, welche konkreten Alternativen zu den Zwangsabschaltungen der in Niedersachsen tätigen Netzbetreiber existieren, ist für die Bundesnetzagentur derzeit nicht möglich.

Stefan Wenzel